



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2026
COM(2026) 106 final

2026/0067 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Protokolls I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) zu vertreten ist.

Zweck der geplanten Änderung ist es, dem Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2027 die Teilnahme an sowie die Leistung eines Finanzbeitrags zu dem mit der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013¹ eingerichteten Unionsprogramm (im Folgenden „Programm Erasmus+“) zu ermöglichen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. **Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit trat am 1. Mai 2021 in Kraft.² Es enthält in Teil Fünf „TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION, GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZBESTIMMUNGEN“ die Regeln für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Programmen, Tätigkeiten und Dienstleistungen der Union.

In Artikel 710 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich an den ihm offenstehenden Programmen und Tätigkeiten der Union, die in Protokoll I genannt sind, oder in Ausnahmefällen an Teilen dieser Programme und Tätigkeiten der Union teilnimmt und zu diesen beiträgt.

Der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzte Sonderausschuss hat am 4. Dezember 2023 nach Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit einen Beschluss zur Erstellung des Protokolls I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) und des Protokolls II „über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht

¹ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

² Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit angenommen.

Das Vereinigte Königreich nimmt seit dem 1. Januar 2024 gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls I an den folgenden Programmen und Tätigkeiten der Union, die mittels folgender Basisrechtsakte eingerichtet wurden, oder Teilen davon teil und trägt zu diesen bei:

- Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Komponente („Copernicus“) betreffen;
- Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 in Bezug auf Regeln, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannte Komponenten betreffen;
- Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU.

Im Anschluss an das Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai 2025 einigten sich die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich in einer Gemeinsamen Vereinbarung darauf, auf die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit dem Programm Erasmus+ hinzuwirken. Welche – auch finanziellen – Bedingungen für diese Assoziierung gelten würden, sollte im Verlauf der Verhandlungen und unter Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Beiträgen des Vereinigten Königreichs und den Vorteilen für das Vereinigte Königreich im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen der Union und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegt werden.

Als Ergebnis dieser Beratungen ist Protokoll I zu ändern, um die Teilnahme des Vereinigten Königreichs als assoziiertes Land am Programm Erasmus+ zu ermöglichen.

2.2. Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union

Der Sonderausschuss wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt.

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit sieht unter anderem in Artikel 710 Absatz 2 vor, dass der Sonderausschuss Protokoll I gegebenenfalls ändert.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union

Der Sonderausschuss soll Protokoll I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ändern (im Folgenden „vorgesehene Änderung“).

Zweck der vorgesehenen Änderung ist es, die Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an dem Programm Erasmus+ zu ermöglichen und ihnen Zugang zu den jeweiligen Programmtätigkeiten und -diensten zu gewähren.

Hierzu wird mit der geplanten Änderung das mit der Verordnung (EU) 2021/817 eingerichtete Programm Erasmus+ auf die in Protokoll I enthaltene Liste der Unionsprogramme gesetzt und vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2027 am Programm Erasmus+ teilnimmt.

Da die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+ ab dem siebten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehen ist, wird das Vereinigte Königreich im Zeitraum 2021-2026 nicht an dem Programm teilnehmen. In der geplanten Änderung werden daher die zeitlichen Vorgaben für die Teilnahme berücksichtigt und die spezifischen finanziellen Bedingungen für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs im Jahr 2027 festgelegt, was zu einer Kürzung des operativen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu dem Programm um 30 % führt.

Mit der geplanten Änderung werden auch die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme im Jahr 2027 festgelegt, wozu die Mitteilung der nationalen Behörde des Vereinigten Königreichs, die Benennung einer nationalen Agentur und einer unabhängigen Prüfstelle sowie die Einfügung einer Überprüfungs Klausel und einer Klausel über die Zusammenarbeit in statistischen Fragen für die Zwecke der Teilnahme am Programm Erasmus+ zählen.

Die geplante Änderung wird für die Vertragsparteien als Teil des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit verbindlich, der Folgendes vorsieht: „Die Protokolle, Anhänge, Anlagen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens“. Gemäß Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit Regel 9 in Verbindung mit Regel 13 Absatz 1 wird in den vom Sonderausschuss gefassten Beschlüssen das Datum angegeben, an dem sie wirksam werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, der Änderung des Protokolls I im Hinblick auf die Ausweitung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+ zuzustimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit) eingesetztes Gremium.

Bei dem Rechtsakt, den der Sonderausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Die vorgesehene Änderung ist nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit völkerrechtlich bindend.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein geplanter Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die vorgesehene Änderung verfolgt Ziele und umfasst Gegenstände im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Diese Elemente des vorgesehenen Aktes sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass das eine dem anderen untergeordnet ist.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses umfasst daher die folgenden Bestimmungen: den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN AKTES

Da der Beschluss des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union zur Änderung des Protokolls I Rechtswirkung entfaltet, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport wurde mit der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021⁴ (im Folgenden „Erasmus+-Verordnung“) eingerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 19 der Erasmus+-Verordnung, der die Assoziierung von Drittländern mit dem Programm betrifft, sollten die besonderen Bedingungen einer solchen Assoziierung in einer völkerrechtlichen Übereinkunft zwischen der Union und dem assoziierten Land festgelegt werden.
- (3) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates⁵ geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 710 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ändert der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) gegebenenfalls das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“), auch um neue Programme oder Tätigkeiten hinzuzufügen, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt und zu denen es beiträgt.
- (5) Protokoll I und seine Änderungen sind Bestandteil des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit.

⁴ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

- (6) Es ist zweckmäßig, den im Sonderausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Änderung von Protokoll I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzulegen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union im Namen der Union zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Sonderausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Die Vertreter der Union im Sonderausschuss sind befugt, geringfügigen technischen Änderungen des Beschlussesentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2026
COM(2026) 106 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

ANHANG

BESCHLUSS NR. 1/2026 DES MIT ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE S DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION

vom [Datum]

zur Änderung des Protokolls I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION –

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), insbesondere auf Artikel 710 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

IN ERWÄGUNG der gemeinsamen Ziele und Werte sowie der engen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport und der Tatsache, dass die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+ der Union in dieser Hinsicht beiden Vertragsparteien zugutekommen wird,

IN BEKRÄFTIGUNG des Verständnisses der Vertragsparteien, dass die besonderen Bedingungen für die Teilnahme, einschließlich der einvernehmlich vereinbarten finanziellen Bedingungen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beiträgen des Vereinigten Königreichs und den Vorteilen für das Vereinigte Königreich gewährleisten sollten,

IM BEWUSSTSEIN, dass die Vertragsparteien es im Einklang mit diesem Verständnis als angemessen erachten, den im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 angewandten Beitragsschlüssel für Erasmus+ im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit anzupassen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an allen einschlägigen Nachfolgeprogrammen von Erasmus+ im Rahmen des nächsten mehrjährigen

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

Finanzrahmens zur Gewährleistung eines fairen Gleichgewichts zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgen und sich auf die Erfahrungen aus der Teilnahme im Jahr 2027 stützen sollte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll I wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2027.

Geschehen zu [Ort], [TT mm] 2026.

Für den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union

Die Ko-Vorsitzenden

ANHANG

Protokoll I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

2. Das Vereinigte Königreich nimmt ab dem 1. Januar 2027 an dem mittels des folgenden Basisrechtsakts eingerichteten Programm der Union teil und trägt zu diesem bei:

a) Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013².

b) In Artikel 1 wird Absatz 2 zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

3. In Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Programme gilt dieses Protokoll nicht für Vergabeverfahren zur Ausführung von Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023.

c) In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

4. In Bezug auf das in Absatz 2 dieses Artikels genannte Programm gilt dieses Protokoll nicht für Vergabeverfahren zur Ausführung von Mittelbindungen für 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026.

² Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

d) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an den in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon beginnt am 1. Januar 2024 und währt für die restliche Dauer ihrer Laufzeit oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

a) In Artikel 2 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

2. Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an dem in Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Programm beginnt am 1. Januar 2027 und währt für die restliche Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Ende des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

f) Artikel 2 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

3. Das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs sind während der Zeiträume nach Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels in Bezug auf Vergabeverfahren der Union, in deren Rahmen Mittelbindungen für die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Programme und Tätigkeiten oder Teile davon ausgeführt werden, nach Maßgabe des Artikels 711 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit förderfähig.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Programme und Tätigkeiten der Union oder Teile davon kommen das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nicht für eine Unionsfinanzierung im Rahmen von Vergabeverfahren der Union in Betracht, mit denen Mittelbindungen für 2021, 2022 und 2023 ausgeführt werden, unbeschadet der geltenden Förderfähigkeitsvorschriften für Rechtsträger aus nicht assoziierten Drittländern, die im Basisrechtsakt oder anderen Vorschriften für die Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union festgelegt sind.

Für das in Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls genannte Programm der Union kommen das Vereinigte Königreich oder Rechtsträger des Vereinigten Königreichs nicht für eine Unionsfinanzierung im Rahmen von Vergabeverfahren der Union in

Betracht, mit denen Mittelbindungen für 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 ausgeführt werden, unbeschadet der geltenden Förderfähigkeitsvorschriften für Rechtsträger aus nicht assoziierten Drittländern, die im Basisrechtsakt oder anderen Vorschriften für die Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union festgelegt sind.

g) Es wird ein neuer Artikel 7 eingefügt:

Artikel 7

Spezifische Bedingungen für die Teilnahme am Programm Erasmus+

Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+ erfolgt unter der Bedingung, dass gemäß den Artikeln 26, 27, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2021/817 eine nationale Behörde mitgeteilt, eine nationale Agentur benannt und eine unabhängige Prüfstelle benannt wird.

Die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+ ist nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/817 abhängig davon, ob die Europäische Kommission die von der nationalen Agentur vorgelegte Ex-ante-Konformitätsbewertung akzeptiert oder mit Auflagen akzeptiert.

h) Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt:

Artikel 8

Finanzielle Bedingungen für die Teilnahme am Programm Erasmus+

1. In Abweichung von Artikel 714 Absatz 7 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der in Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls genannte, für die Berechnung des operativen Beitrags für die Teilnahme am Programm Erasmus+ im Jahr 2027 anzuwendende Beitragsschlüssel 70 % des Beitragsschlüssels nach Artikel 714 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit.

2. In Bezug auf das Programm Erasmus+ gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls sind die Bezugnahmen auf den „Beitragsschlüssel des Jahres N“ in Artikel 714 Absatz 8 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als „70 % des Beitragsschlüssels des Jahres N“ zu verstehen.

i) Es wird ein neuer Artikel 9 eingefügt:

Artikel 9

Überprüfung der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm Erasmus+

1. Zehn Monate nach Beginn der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an dem in Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls genannten Programm überprüft der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union die Durchführung auf der Grundlage der verfügbaren Daten über die Teilnahme von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an Maßnahmen im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung im Rahmen dieses Programms und prüft dabei unter anderem, inwieweit Haushaltsmittel erfolgreich zugewiesen wurden.

2. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtert der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union Änderungen oder vorgeschlagene Änderungen, die sich auf die Bedingungen für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an diesem Programm auswirken, und kann erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorschlagen.

3. Jede Vertragspartei erhebt für die Durchführung dieser Überprüfung angemessene Informationen oder Daten, bewahrt sie auf und macht sie der anderen Vertragspartei zugänglich.

j) Es wird ein neuer Artikel 10 eingefügt:

Artikel 10

Zusammenarbeit im Bereich Statistik

Alle statistischen Daten über das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Erasmus+, insbesondere Daten über die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs, werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) bereitgestellt, sobald der einschlägige Austausch statistischer Daten und damit zusammenhängender Informationen im Anwendungsbereich der in Artikel 730

des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit genannten Vereinbarung über die statistische Zusammenarbeit zwischen der Statistikbehörde des Vereinigten Königreichs und Eurostat vorgesehen wird. Bevor die aktualisierten Bedingungen Anwendung finden, werden statistische Daten über das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Erasmus+ auf der Grundlage von Daten erstellt, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bereitgestellt werden.

k) Artikel 7 wird zu Artikel 11 und erhält folgende Fassung:

Artikel 11

Gegenseitigkeit

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Rechtsträger der Union“ jede Art von Rechtsträger, der in der Union wohnhaft oder niedergelassen ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine natürliche oder eine juristische Person oder eine andere Art von Rechtsträger handelt.

In Betracht kommende Rechtsträger der Union können im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs an Programmen des Vereinigten Königreichs teilnehmen, die den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Protokolls aufgeführten Programmen gleichwertig sind.

l) Artikel 8 wird zu Artikel 12.

